

**TOP 2**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	23.01.2020	öffentlich
Hauptausschuss	03.02.2020	öffentlich
Stadtrat	09.03.2020	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Änderung der Grünanlagensatzung, Öffnungszeiten Spiel- und Bolzplätze**

Vorlage Nr.: 20190918

**ANTRAG**

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, die Satzung zur Änderung der „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen“ zu beschließen.

## **1. Vorbemerkungen**

In der Grünanlagensatzung sollen für Spiel- und Bolzplätze zukünftig grundsätzliche Öffnungszeiten festgelegt werden. Deswegen soll die Satzung zur Änderung der „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen“ beschlossen werden.

## **2. Begründung**

Spiel- und Bolzplätze sind Teile von Grünflächen. Ihre Benutzung wird allgemein durch die „Grünflächensatzung“ geregelt.

Bislang finden sich in der Satzung nur die Altersbeschränkung für Spielplätze (14 Jahre) und das Verbot, sich auf Schulhöfen und Schulsportanlagen außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten aufzuhalten.

Durch die Einführung der Öffnungszeiten kann zukünftig auf die Benutzung außerhalb dieser Zeiten mit Platzverweisen oder Bußgeldern reagiert werden. Schilder vor Ort weisen auf die Zeiten und ggf auf Altersbeschränkungen hin.

## **3. Inhalt des Entwurfs**

Regelung, zu welchen Zeiten die Plätze grundsätzlich geöffnet sind.

Regelung, dass für einzelne Anlagen Ausnahmen davon möglich sind und durch Schilder festgelegt werden können.

Klarstellung, dass es für Bolz- und generationsübergreifende Bewegungsplätze, Schulhöfe und Schulsportanlagen grundsätzlich keine Altersbeschränkung gibt, sondern bei Bedarf individuell durch Schilder erfolgt.

## **4. Terminplanung**

Ab sofort.

## **5. Kosten**

Änderung der Satzung: Keine

# Entwurf

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen  
vom 08.08.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2013**

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1194, S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom .....folgende Satzung

## § 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Benutzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen ist nur Kindern bis einschließlich 14 Jahren gestattet. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Bolzplätze, generationsübergreifende Bewegungsplätze, Schulhöfe und Schulsportanlagen.

(2) Die Spiel- und Bolzplätze sind grundsätzlich werktags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

(3) Von den Öffnungszeiten und der Altersbegrenzung sind für einzelne Anlagen Ausnahmen möglich. Abweichende Regelungen sind unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten – insbesondere der Stadt, der Nutzer und der Anwohner – zu treffen und werden durch Beschilderung bestimmt.“

## § 2

§ 11 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. Spielgeräte zweckfremd benutzt sowie altersmäßige und zeitliche Begrenzungen nicht einhält (§ 4).“

## § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den .....

gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder  
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.